



Bericht und Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat über die Bildung einer Spezialfinanzierung für Schulhausbauten

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag betreffend Schaffung eines Reglements für die Bildung einer Spezialfinanzierung für Schulhausbauten.

Am 14. Mai 2008 reichte die SVP Fraktion die Motion "Fonds Schulhausbauten" mit folgendem Wortlaut ein (Erstunterzeichnende: Astrid Schlatter):

Die SVP-Fraktion ist für eine gesunde Finanzpolitik. Dazu gehört nach unserer Ansicht auch das Bilden von Rücklagen für erforderliche grosse Investitionen, in Zeiten in denen finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Heute ist die Tatsache gegeben, dass in den nächsten Jahren im Schulhausbereich grosse Ausgaben anstehen.

Deshalb soll aus dem jeweiligen Ertrag der laufenden Rechnung ein Fonds gespiesen werden, welcher der Finanzierung der Schulhausbauten dienen soll.

Diese Motion wurde an der Einwohnerratssitzung vom 17. Juni 2008 begründet und an der Sitzung vom 26. August diskutiert und einstimmig an den Gemeinderat überwiesen.

1. Ausgangslage

Nachdem mit dem Massnahmenpaket zur finanziellen Entflechtung von Steuergeldern und Gebühren im letzten Herbst die Grundlage für eine gesunde Finanzbasis geschaffen wurde, muss bereits wieder an die Finanzierung kommender grösserer Werke gedacht werden.

Eine Objektsteuer wird von vielen Steuerzahlenden und von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern nicht akzeptiert. Aus Voten von Bürgern an einer Orientierungsversammlung lässt sich ableiten, dass Rücklagen (sparen für später) gemacht werden sollten, um kommende Ausgaben ohne Steuererhöhung und Objektsteuer besser finanzieren zu können.

Selbstverständlich kann auch eine Reduktion der Fremdverschuldung zu mehr Freiraum in der Finanzierung beitragen. Aber bekanntlich wachsen die Begehrlichkeiten schnell mit einer besseren Finanzsituation, und für die weniger geliebten aber wichtigen Objekte fehlt dann doch das Geld.

2. Vorgeschlagene Lösung

Es wird ein Reglement geschaffen, welches folgende Spezialfinanzierung ermöglicht:

Zweck:

- Vorfinanzierung der Erweiterung und Sanierung der Schulanlage Zimmerberg Beringen

Dauer:

- Die Spezialfinanzierung wird Ende 2014 wieder aufgelöst

Speisung dieser Spezialfinanzierung

- Nach Verbuchen der budgetierten vorgeschriebenen Abschreibungen können jährlich wesentliche Teile eines Ertragsüberschusses dem Fonds zugewiesen werden.
- Die Zuweisung erfolgt, so lange das Eigenkapital der Gemeinde mindestens CHF 500'000 und die Fremdverschuldung, die rückzahlbar ist, weniger als CHF 12'000'000 beträgt.
- Die Zuweisung in den Fonds erfolgt mit der Rechnungsabnahme durch den Einwohnerrat auf Antrag des Gemeinderates.

Entnahme:

- Ein positiver Saldo dieser Spezialfinanzierung wird für die Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Zimmerberg verwendet.
- Die Spezialfinanzierung darf keinen negativen Saldo aufweisen.
- Ein allfälliger Rest-Saldo am Ende der Laufzeit wird in die laufende Rechnung übertragen.

Grundlage für diese Lösung bildet das Gemeindegesetz, welches im Artikel 76 zum Thema Spezialfinanzierungen folgende Bestimmungen enthält:

Die Zweckbindung von Mitteln der Gemeinde ist wie eine Ausgabe zu beschliessen. Sie ist nur zulässig:

- a) zur Speisung von Fonds, die das übergeordnete Recht vorschreibt;*
- b) zur Vorfinanzierung von Investitionen, für die ein Grundsatzbeschluss oder ein Projektierungskredit vorliegt. Die Zweckbindung wird aufgehoben, wenn der Zweck erfüllt oder seit fünf Jahren nicht mehr verfolgt worden ist;*
- c) zur Speisung eines Fonds des Gemeinderechts, mit dem ausserordentliche Einnahmen wie Mittel aus Devestitionen einem besonderen Zweck gewidmet werden. Fonds mit allgemeiner Zweckbestimmung sind unzulässig.²⁴⁾*

Eine Bildung von Rückstellungen für diesen Zweck ist nicht möglich. In Artikel 11 des Finanzhaushaltgesetzes ist festgelegt, dass Rückstellungen nur für bereits feststehende, in ihrer Höhe aber noch nicht genau bekannte Verpflichtungen, deren Berücksichtigung zur Feststellung des Aufwandes oder der Ausgaben am Ende einer Rechnungsperiode notwendig sind, aus noch nicht benützten Budgetkrediten gebildet werden können.

Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Reglement unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuzustimmen.

Beringen, 17. November 2008

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Der Schreiber

Hansruedi Schuler

Florian Casura

Anhang

Der Einwohnerrat Beringen beschliesst als Reglement:

Spezialfinanzierung für die Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Zimmerberg

Gestützt auf Artikel 76 des Gemeindegesetzes erlässt die Einwohnergemeinde Beringen folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

Mit den Ertragsüberschüssen der Laufenden Rechnung der Gemeinde Beringen wird eine Vorfinanzierung der Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Zimmerberg Beringen ermöglicht.

Art. 2 Speisung dieser Spezialfinanzierung

¹ Wesentliche Teile eines Ertragsüberschusses in der Laufenden Rechnung werden dieser Spezialfinanzierung zugewiesen. Die Höhe der Zuweisung wird in der Rechnung ausgewiesen und mit der Rechnungsabnahme durch den Einwohnerrat genehmigt.

² Eine Zuweisung in die Spezialfinanzierung wird vorgenommen, wenn
a) das Eigenkapital der Gemeinde mindestens CHF 500'000 beträgt und
b) die rückzahlbare Fremdverschuldung kleiner als CHF 12'000'000 ist.

³ Weist die Spezialfinanzierung einen Saldo auf, welcher die geschätzten Kosten für die Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Zimmerberg übersteigt, erfolgt keine weitere Speisung.

Art. 3 Entnahme aus dieser Spezialfinanzierung

¹ Gelder aus dieser Spezialfinanzierung dürfen nur für die Planung und Realisierung der Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Zimmerberg verwendet werden.

² Die Spezialfinanzierung darf keinen Minus-Saldo aufweisen.

Schlussbestimmungen

Art. 4 Auflösung der Spezialfinanzierung

¹ Diese Spezialfinanzierung ist zeitlich begrenzt bis Ende 2014.

² Per 31. Dezember 2014 wird diese Spezialfinanzierung aufgelöst und ein allfälliger Saldo wird in die Laufende Rechnung übertragen.

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Einwohnerrat auf den 31. Dezember 2008 in Kraft.

Beringen, 10. Dezember 2008

Im Namen des Einwohnerrates

Der Vize-Präsident Die Aktuarin

Roger Paillard Natalie Nigg